



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 8

Jahrgang 57

Erscheinungstag 10.05.2019

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
15	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.25 „ALDI-Zentrum“	42 - 45
16	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans und die Möglichkeit der Einsichtnahme; Umlegungsverfahren „Wöste“, Teilumlegungsplan Wöste-Nord (4. Bauabschnitt)	46 - 47

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Im Amtsblatt der Stadt Greven Nr.7/ 2019, Erscheinungstag 02.05.2019, wurde die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.25 „ALDI-Zentrum“ in der Zeit vom 10.05.2019 bis 13.06.2019 öffentlich bekannt gemacht. Diese öffentliche Auslegung findet nicht statt. Es erfolgt die erneute Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.25 "ALDI-Zentrum"

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 1.12.2016 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 18.05.2019 bis 19.06.2019 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Planverfahren hat folgende Zielsetzung:

Die Firma ALDI hat die Entscheidung zum Abbruch des alten und der Errichtung eines neuen Marktes im Zentrum gefasst, da der aktuell bestehende Markt nicht mehr den Ansprüchen an einen modernen Discounter-Markt genügt. So soll im Zuge eines Neubaus unter Hinzunahme des Nachbargrundstückes ein moderner Markt mit einer höheren Verkaufsfläche geschaffen werden. Hierdurch soll den Ansprüchen an modernes Einkaufen, bspw. durch eine attraktivere Warenpräsentation und breitere Gänge, nachgekommen werden. Die Abbiegerspur von der L 587 auf die Kardinal-von-Galen Straße wird geringfügig nach Norden verlagert werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen als Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
 - 1.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
Diese Beschreibung betrachtet folgende Schutzgüter:
 - 1.1.1. Boden / Fläche
 - 1.1.2. Gewässer / Grundwasser
 - 1.1.3. Klima / Lufthygiene
 - 1.1.4. Arten / Lebensgemeinschaften
 - 1.1.5. Orts- / Landschaftsbild
 - 1.1.6. Mensch / Gesundheit
 - 1.1.7. Kultur / Sachgüter

1.1.8. Wechselwirkungen

1.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

1.2.1. Boden

1.2.2. Wasser

1.2.3. Klima/ Lufthygiene

1.2.4. Arten/ Lebensgemeinschaften

1.2.5. Orts-/ Landschaftsbild

1.2.6. Mensch/ Gesundheit

1.2.7. Kultur/ Sachgüter

1.2.8. Wechselwirkungen

1.2.9. Nichtdurchführung der Planung

1.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

1.3.1. Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verminderungsmaßnahmen

1.3.2. Eingriffs- / Ausgleichsregelung

2. Schalltechnische Stellungnahme (Geräuschscreening) zum Bebauungsplan Nr. 22/2 „Emsinsel-Nord“, Neufassung, des Planungsbüros für Lärmschutz Altenberge vom 25.05.2016
3. Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.25 „ALDI-Zentrum“ des Planungsbüros Hahm, Osnabrück, vom 30.04.2018

Folgende weitere Gutachten werden als Grundlage des Bebauungsplanes ebenfalls öffentlich ausgelegt:

1. Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Planung in der Stadt Greven, Bericht der BBE Standort- und Kommunalberatung, Münster, vom April 2016
2. Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Aldi-Discountmarktes in der Stadt Greven, Teilaktualisierung 2018 der BBE Handelsberatung GmbH vom Januar 2018
(Anmerkung: Der ursprüngliche Bericht mit Stand April 2016 der ehemaligen BBE Standort- und Kommunalberatung Münster wurde nachträglich im Januar 2018 in Bezug auf das mittlerweile aktualisierte Einzelhandelskonzept der Stadt Greven im Entwurf (Dezember 2017) sowie die Bewertung der Vorgaben der Landesplanung (Kap. 9.2) aktualisiert.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter

www.greven.net/offenlage sowie über www.uvp.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an anregungen@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzes abgesehen.

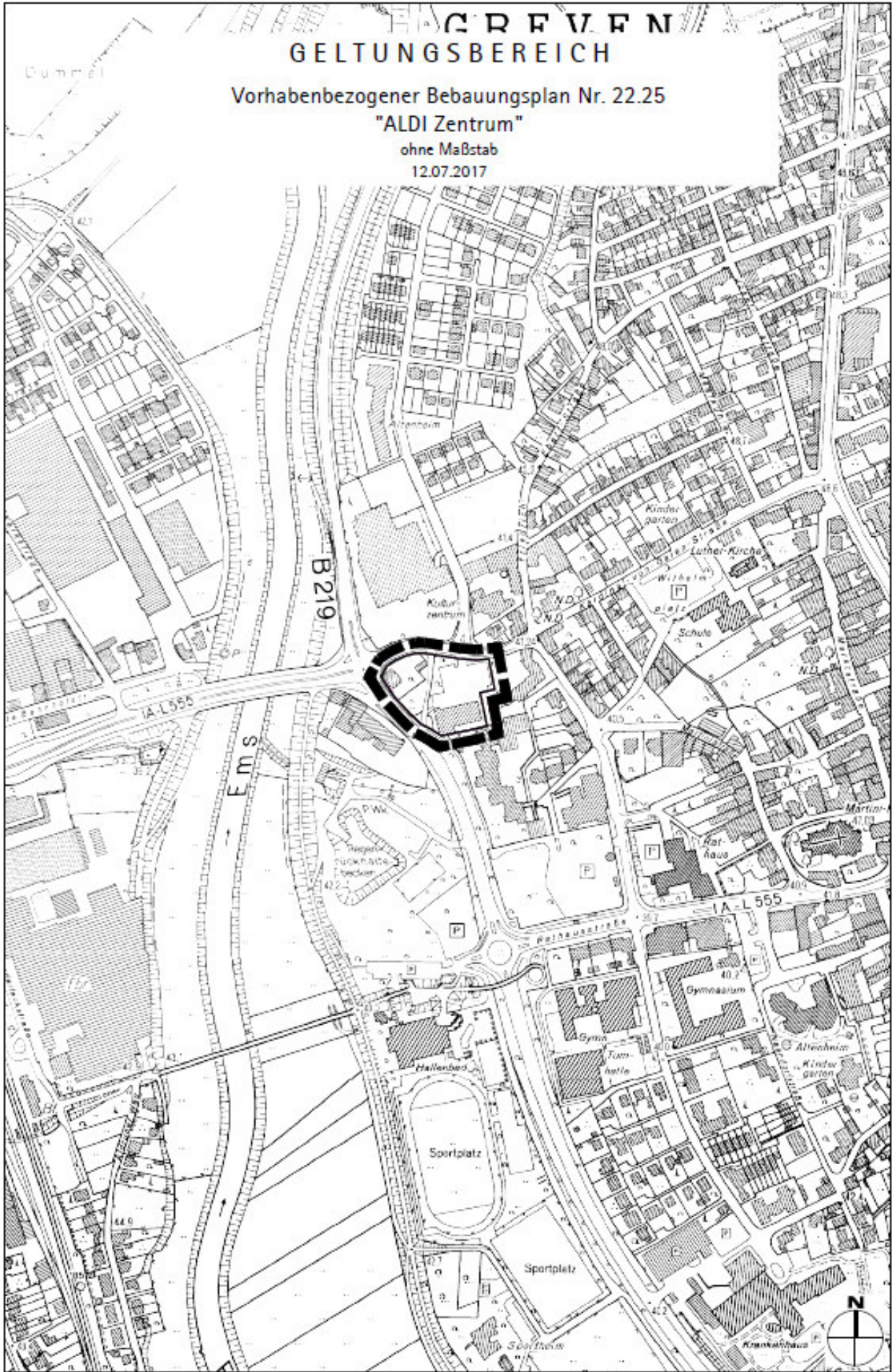
Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Greven, 10.05.2019

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer



Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans und die Möglichkeit der Einsichtnahme

Umlegungsverfahren „Wöste“, Teilumlegungsplan Wöste-Nord (4. Bauabschnitt)

I. Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplans Wöste-Nord

Der Umlegungsausschuss der Stadt Greven hat nach § 66 (1) BauGB durch Beschluss vom 09.05.2019 den Teilumlegungsplan Wöste-Nord aufgestellt. Der Teilumlegungsplan Wöste-Nord besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Greven wird nach § 71 (1) BauGB bekannt machen, zu welchem Zeitpunkt der Teilumlegungsplan Wöste-Nord rechtskräftig geworden ist.

II. Möglichkeiten der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Teilumlegungsplan Wöste-Nord enthält gemäß § 66 (2) BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, welche die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der Teilumlegungsplan Wöste-Nord kann gemäß § 69 (1) BauGB bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven (Büro: Hinter der Lake 11, Zimmer G7) in der Zeit von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden. Den Umlegungsplan Wöste-Nord kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 (1) Baugesetzbuch).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Teilumlegungsplan Wöste-Nord kann nach § 217 (2) BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung der Auszüge aus dem Teilumlegungsplan Wöste-Nord Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Greven - Geschäftsstelle -, Rathausstraße 6, 48268 Greven, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll nach § 217 (3) BauGB die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde das Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Greven, den 10.05.2019

gez.
Guido Roters
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Greven